

- c) Änderungen der Bezeichnungen von kartographischen oder registrierten Bestandteilen der Liegenschaftsdokumentation;
- d) Änderungen der Zugehörigkeit von Flurstücken zu den Nummerungsbereichen der Liegenschaftsdokumentation.

(2) Weitere Änderungen der Bezeichnungen können sich bei Änderungen der territorialen Gliederung, der Benennung von Straßen, Wegen oder Plätzen, der Nummerierung von Grundstücken oder Gebäuden oder bei ähnlichen Anlässen ergeben.

Änderungen der Rechtsverhältnisse

- 19. (1) Zu den Änderungen der Rechtsverhältnisse gehören die Änderungen des Eigentums, der Rechtsträgerschaft oder der sonstigen Rechte an Grundstücken.
- (2) Zu den Änderungen der Rechtsverhältnisse sind auch die Fälle zu rechnen, in denen die Namen oder die Bezeichnungen der Eigentümer, Rechtsträger oder sonstigen Berechtigten sich ändern oder geändert werden.

Aufnahmefehler

- 20. (1) Bei einem Aufnahmefehler ist zu unterscheiden, ob die Darstellung einer Liegenschaftsgrenze (Flurstücksgrenze) oder eines anderen Liegenschaftsvermessungsobjekts davon betroffen ist.
- (2) Handelt es sich um eine Flurstücksgrenze, liegt ein Aufnahmefehler vor, wenn die Darstellung in der Vermessungsniederschrift und der Flurkarte den Rechtsverhältnissen zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht entspricht.
- (3) Handelt es sich um ein anderes Liegenschaftsvermessungsobjekt, liegt ein Aufnahmefehler vor, wenn die Darstellung in der Vermessungsniederschrift und der Flurkarte den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht entspricht.

Zeichenfehler

- 21. Ein Zeichenfehler liegt vor, wenn die Darstellung in der Flurkarte mit der Darstellung in der Vermessungsniederschrift nicht übereinstimmt.

Flächenberechnungsfehler

- 22. Ein Flächenberechnungsfehler liegt vor, wenn der Inhalt einer Fläche unrichtig bestimmt worden ist.

Wahrnehmung der Aufgaben und Zuständigkeit

- 23. (1) Die Fortführung der Liegenschaftsdokumentation obliegt den Liegenschaftsdiensten der Räte der Bezirke, nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt.